

Papier 1000 Bogen haben und in 10 Buch (Neubuch) zu 10 Heften zu 10 Bogen geteilt, daß also die Zählung nach Ballen zu 10 Ries von 20 Buch zu 24 Bogen gewöhnliches Schreibpapier, bez. zu 25 Bogen Druckpapier (Briefpapier s. nachher), verlassen werden, und je $\frac{1}{2}$ Neuries vom Fabrikanten besonders gepackt werden solle; nachdem ferner diese Kommission die bisher nach Höhe (Länge) und Breite in den verschiedenen Landesmaßen ausgedrückten Papierformate in das neue Maß umgerechnet und auf ganze Zentimeter abgerundet hatte: wurde in den Generalversammlungen jener Vereine zu Wien am 8. Mai 1875, bez. zu Berlin am 21. Mai 1875 die erwähnte Zählungs- und Packungsweise, sowie die neuen Formate genehmigt. Auch die obersten Staatsbehörden stimmten der neuen Einteilung zu (Erlaß des deutschen Reichskanzleramtes vom 21. Dez. 1875 und des österreichischen Handelsministers vom 16. Febr. 1876). Der deutsche Verein setzte den 1. Jan. 1876 als Einführungsstermin fest; während der österreichisch-ungarische als äußerster Termin den 1. Jan. 1877 bestimmte und im übrigen seinen einzelnen Mitgliedern freie Hand ließ.

Die neue Teilung erstreckt sich auch auf das Briefpapier (Postpapier), wovon nach der alten Teilung das Buch je nach dem Formate (Folio, Quart, Oktav) = 24 bez. 48 und 96 Bogen war; ebenso auf das Druckpapier und das in Bogen in den Handel gebrachte Pack- und Böschpapier. Sogenanntes endloses Packpapier (Rollpapier, von der Fabrik in aus einem Stücke bestehenden rollenförmigen Ballen geliefert) wird schon seit Jahren nach dem Gewicht verkauft.

Österreich-Ungarn.

Geld. 1. Rechnungseinheit: der Gulden (magyarisch Fortin, italienisch Fiorino) zu 100 Kreuzer (magyarisch Krajczár, italienisch Soldi, Einz. Soldo). 2. Währung: Parallelwährung (s. S. 19 oben) und zwar wie folgt:

A. Goldwährung bei einem Teil der verzinslichen Staatsschuldscheine, sowie der andern Obligationen und der Aktien, ferner seit 1. Jan. 1879 auch bei Entrichtung der Zölle. Der Gulden Gold = $(\frac{45}{62} =)$ 0,7258065 g fein = $(\frac{81}{40} =)$ 2.02500 *M* = 1,80000 Kronen Skandinav. W. = $2\frac{1}{2}$ Fr. Gold.

B. Silberwährung bei einem Teil der verzinslichen Staatsschuldscheine und bei den unverzinslichen Staatsschuldscheinen, sowie bei vielen andern Obligationen und Aktien. Der Gulden Silber = $11\frac{1}{9}$ g fein [1000 g fein = 125 *M*] = 1,38889 *M* [9 *M* = 8 Kr.] = 1,23457 Kronen Skandinav. W.

Da seit Jan. 1879 Silbergulden für Privatrechnung nicht mehr geprägt werden, so wird der Silbergulden beträchtlich höher geschätzt, als man nach dem Preise des Barrensilbers erwarten sollte. Man hat daher bei der Vergleichung dieses Guldens mit den fremden Währungen den Kurs des 20-Fr.-Stückes in Wien zu Grunde zu legen.

Der Gulden Silber ist bei einem Kurse von 9 $\frac{1}{3}$ Kr. für das 20-Fr.-Stück = $(\frac{100}{117} =)$ 0,85470 $\frac{1}{3}$ Gold = 1,73077 *M* = 2,13675 Fr. Gold.

C. Papierwahrung (bestehend in Staatsnoten und Banknoten) bei einem Teil der verzinslichen Staatsschuldscheine und mit den angefuhrten Ausnahmen: beim Verkehr mit den Staatskassen uberhaupt, sowie im ubrigen Verkehr.

Seit 30. Sept. 1878 wird sowohl in Osterreich-Ungarn, als im Auslande der Papiergulden dem Silbergulden gleichgeschaft; nicht selten zieht man sogar, namentlich bei groeren Summen, das Papier dem Silber vor.

„Osterreichische Wahrung“ (D. W.) ohne Zusatz bezeichnet osterreichische Papierwahrung und, solange ein Aufgeld fur Silber nicht besteht, auch osterreichische Silberwahrung.

Eine Anzahl von Obligationen und Aktien lauten noch auf Konventionsmunze (Konv.=M., f. S. 15); gesetzlich sind 100 f Konv.=M. = 105 f D. W. Auch auf Wiener Wahrung (W. W.) oder „Scheingeld“ (eine altere Papierwahrung) lautende Schuldscheine (die standischen Domestikal-Obligationen) finden sich noch im Kursblatt; gesetzlich sind 100 f W. W. = 42 f D. W.

3. Munzpragung (zunachst fur Osterreich in Wien, und zunachst fur Ungarn in Kremnitz; jedoch haben beiderlei Munzen trotz dem verschiedenen Geprage in der ganzen Monarchie gleiche Geltung (f. S. 26 Mitte und S. 29 Mitte). A. Gold. Als „Handelsmunzen“ (f. jedoch 2 A): a. Seit 1870 Stucke zu 8 und 4 f = 20 bez. 10 Fr., ganz wie letztere Stucke in Frankreich (f. diesen Abschnitt). Pragelohn fur 8=f-Stucke (Franz-Josefedor) $\frac{3}{10}$ ‰. b. Dukaten. Feinheit ($23\frac{2}{3}$ Karat =) $986\frac{1}{10}$ Taus. (67 Stuck = 1 Wiener-kolnischen Mark rauh, demnach) Gewicht 3,49090 g. Remedium im mehr oder weniger: in der Feinheit $1\frac{3}{4}$ Taus., im Gewichte $1\frac{1}{4}$ Taus. Pragelohn $\frac{1}{2}$ ‰. Auch vierfache Dukaten werden gepragt.

B. Silber. a. Als „Kurantmunzen“ (bei einem Preisunterschiede zwischen Silber- und Papiergeld tatsachlich Handelsmunzen; 90 f = 1 kg fein): Feinheit 900 Taus. Stucke zu 2 und 1 f. Gewicht 24,6914 bez. 12,3457 g. Remedium im mehr oder weniger: in der Feinheit 3 Taus.; im Gewichte der 2=f-Stucke 3, der 1=f-Stucke 4 Taus. [Pragelohn $1\frac{1}{10}$ ‰]. b. Als Handelsmunzen: Levantiner Thaler (oder Maria-Theresia-Thaler), mit dem Bildnis der Maria-Theresia und der Jahreszahl 1780; 10 Stuck = 1 Wiener-kolnischen Mark fein, 10 Stuck = 1 Wiener Mark rauh. Feinheit $833\frac{1}{3}$ Taus. Gewicht 28,0668 g. Pragelohn $1\frac{1}{2}$ ‰.

Der Levantiner Thaler ist genau = 2 f Konventionsmunze (2 f des Konventionsfues) oder 1 Konventionspeziesthaler (f. S. 14 und 15), wie ihn Osterreich bis 1852 pragte. In letzterem Jahre wurde die Feinheit dieses bis 1. Nov. 1858 die osterreichische Hauptmunze bildenden Stuckes auf 900 Taus. erhoht, dafur aber das Gewicht entsprechend erniedrigt. Siehe auch im Abschnitt „Griechenland“ unter Geld.

c. Als Scheidemünzen, im Privatverkehr mit Zwangskurs bis zu 2 f , den öffentlichen Kassen gegenüber bis zu 5 f einschließlich (150 f = 1 kg fein): Stücke zu 20 und 10 Kr. Feinheit 500 bez. 400 Tauf. Gewicht $2\frac{2}{3}$ bez. $1\frac{2}{3}$ g. C. Kupfer. Als Scheidemünzen, im Privatverkehr mit Zwangskurs bis zu $\frac{1}{2}$ f , den öffentlichen Kassen gegenüber bis zu 5 f einschließlich (3 f = 1 kg): Stücke zu 4, 1 und zu $\frac{1}{2}$ Kr. (letzte mit der Inschrift „10“). Gewicht bez. $13\frac{1}{3}$, $3\frac{1}{3}$ und $1\frac{2}{3}$ g.

Geldscheine (auf Silbergulden lautend). A. „Staatsnoten“ (Staatspapiergeld) zu 50, 5 und 1 f , seit Sommer 1866; mit Zwangskurs und uneinlösbar. Das Reichsgesetz vom 24. Dez. 1867 bestimmt, daß der Umlauf der (eine Reichsschuld bildenden) Staatsnoten, zusammen mit den verzinslichen Partialhypothekar-Anweisungen (sogen. „Salinenscheinen“ — einer zisleithanischen Schuld — für welche die Salzbergwerke des Salzkammerguts haften), 412 Mill. f nicht übersteigen soll, wovon auf letztere Scheine höchstens 100 Mill. f kommen dürfen. Der Umlauf der Staatsnoten bewegt sich zwischen etwa 330 und 350 Mill. f . B. Banknoten, d. h. Noten der 1816 errichteten Oesterreichischen Nationalbank zu Wien, welche 1878 in eine „Oesterreichisch-ungarische Bank“ mit den Hauptsitzen in Wien und Budapest umgewandelt wurde. Die Banknoten lauten auf 1000, 100 und 10 f ; wie die Staatsnoten haben sie Zwangskurs und sind sie (seit 1848) uneinlösbar (s. S. 29 oben). Sie haben also zugleich die Eigenschaft eines Papiergeldes. Sowohl in Oesterreich-Ungarn als im Auslande werden Staats- und Banknoten gleichgeschätzt.

Die Verwaltung der Bank liegt in den Händen eines aus 12 Mitgliedern bestehenden, von den Aktionären gewählten Generalrates. Die beiden Hauptsitze haben besondere Direktionen, an deren Spitze je ein vom Kaiser ernannter Vizegouvernör steht. Der ebenfalls vom Kaiser ernannte Subernör hat, wie der Generalsekretär (der „Chef der Geschäftsleitung“) seinen Sitz in Wien. Die Staatsaufsicht üben zwei Regierungskommissäre (ein oesterreichischer und ein ungarischer), bez. deren Stellvertreter aus. Ferner besteht ein „Schiedsgericht in Angelegenheiten der Oesterreichisch-ungarischen Bank“, dessen Mitglieder von den beiden Regierungen gewählt sind.

Die Bank hat 184 Niederlassungen, deren 3 den Verkehr für je zwei Plätze vermitteln; demnach giebt es 187 oesterreichisch-ungarische Bankplätze. Man unterscheidet Bankanstalten und Nebenstellen. Unter den beiden Direktionen stehen 50 Filialen (31 in Oesterreich und 19 in Ungarn) und 132 Nebenstellen (70 und 62). Die Bank betreibt im allgemeinen dieselben Geschäfte, wie die deutsche Reichsbank; überdies gewährt sie Hypothekendarlehen und giebt Pfandbriefe aus. Sie ist verpflichtet, bei ihren beiden Hauptanstalten gegen Silberkurant und Veräktung von $\frac{1}{4}$ % Provision, Banknoten auszuliefern. So lange Silberkurant für Privatrechnung geprägt wurde, hatte die Bank die nämliche Verpflichtung

hinsichtlich des Barrensilbers; jedoch mußten ihr in diesem Falle neben der erwähnten Provision auch die Prägekosten mit 1 %, und, bei der Einlieferung in Budapest, die doppelte Fracht von da bis zur Münzstätte Kremnitz vergütet werden.

Der Giroverkehr war bis Ende 1887 auf die beiden Hauptanstalten beschränkt; seither umfaßt er alle (52) Bankanstalten (die Nebenstellen nicht). Im Jahr 1889 betrug der Umsatz 3862 Millionen f , wovon nur 35,86 % in bar erfolgten. Die Bank ist leitendes Mitglied der Geldierungsvereine (Abrechnungsstellen) zu Wien und Budapest. Im Jahr 1889 betragen bei ersterem die gegenseitig verrechneten Forderungen 263 Millionen f , bei letzterem aber 91 Mill. f . (Vgl. S. 41 unten.)

Der Bankzinsfuß ist bei Darlehen gegen Pfandbriefe der Bank um $\frac{1}{2}$ %, bei Darlehen gegen andere Effekten aber um 1 % höher, als im Diskontgeschäft. Vgl. S. 42.

Die Deckung der umlaufenden Noten hat mindestens zu $\frac{2}{5}$ in Gold oder Silber zu bestehen; so lange die Staatsnoten uneinlösbar sind, werden auch die im Besitze der Bank befindlichen auf Goldwährung lautenden und im Auslande zahlbaren Wechsel bis zur Höhe von 30 Mill. f zur Metalldeckung gerechnet. Im Durchschnitt des Jahres 1889 war die Metalldeckung 56,2 %. Die „bankmäßige“ Deckung, d. h. die Deckung durch kurzfristige oder sofort fällige Forderungen der Bank, kann nicht nur in diskontierten Wechseln, Warrants (Vagerpfandscheinen) und Effekten, sondern auch in Lombardforderungen (Darlehen „gegen Handpfand“), sowie in für fremde Rechnung eingelösten Effekten und Zinsscheinen bestehen. Eine bankmäßige Deckung muß auch für „sofort rückzahlbare fremde Gelder“ vorhanden sein. Übersteigt der nicht mit Metall gedeckte Notenumlauf 200 Millionen f , so ist der Überschuß über diesen Betrag, nach Abzug der im Besitze der Bank befindlichen Staatsnoten, zu 5 % jährlich zu versteuern. Andere Beschränkungen des Notenumlaufs bestehen nicht. Vgl. S. 43, § 16 und 17, sowie S. 38, § 9. — Im Jahr 1889 schwankte der Notenumlauf zwischen 426 und 435 Millionen f .

Grundkapital seit 1869: 90 Millionen f , geteilt in Aktien zu 600 f . Reservefonds Ende 1889: 18 986 870 f . 11 Kr. Ordentliche Dividende 5 %. Übersteigt die Gesamtdividende 7 %, so fällt der Überschuß zur Hälfte an die Aktionäre und zur Hälfte an die beiden Staatsverwaltungen. Letztere Hälfte wird aber, wie die Notensteuer, nicht ausbezahlt, sondern von der unverzinslichen Darlehensschuld bei der Bank (80 Millionen f) abgeschrieben. Gesamtdividende: für 1888 7,18 %; für 1889 $7\frac{1}{4}$ %. Gewinnanteil der beiden Staatsverwaltungen: für 1888 167317 f $2\frac{1}{2}$ Kr.; für 1889 232974 f 40 Kr.

Dauer der Bank: zunächst bis Ende 1897.

„Ausweis der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 30. Juni 1890“.

Notenumlauf	405 593 000
Metallschatz in Silber	163 174 000
in Gold	54 180 000
In Gold zahlbare Wechsel auf das Ausland	25 000 000
Portefeuille	153 036 000
Lombard	22 852 000
Hypotheken-Darlehen	113 107 000
Pfandbriefe im Umlauf	104 401 000
Steuerfreie Banknotenreserve	39 023 000

Portefeuille bezeichnet die bankmäßige Deckung (s. oben). Steuerfreie Banknotenreserve ist derjenige Notenbetrag, welchen die Bank noch in Umlauf setzen darf, ohne notensteuerpflichtig zu werden (vgl. S. 38, § 9).

Wechsel- und Geldkurse. Wechsel auf das Inland, welche höchstens noch 92 Tage zu laufen haben, werden von der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Diskont genommen. Auf Platzwechsel berechnet die Bank die Zinsen mindestens für 5 Tage, auf „Rimesse“ (nicht am Sitze der diskontierenden Niederlassung zahlbare Wechsel) aber wenigstens für 10 Tage. Jedoch beansprucht die Bank in beiden Fällen eine Zinsenvergütung von mindestens 30 Kr. für jeden Wechsel. Soweit die verschiedenen österreichisch-ungarischen Wechselplätze dieselben Kurse notieren, herrscht in den festen Summen durchaus Übereinstimmung. Der Zinsfuß gilt (auch für Wechsel auf das Inland) überall für 360 Tage, während die Diskonttage nach dem Kalender (also genau) gezählt werden. — Sämtliche Wechselkurse verstehen sich für „vista“ (Sicht). Für die Diskontberechnung gilt als Verfalltag der Sichtwechsel (als Stichtag) in Wien, Budapest und Prag: bei Wechseln auf deutsche Plätze der erste, auf russische Plätze der dritte, auf alle andern Plätze der zweite Tag nach der Ablieferung, so daß „vista“ 1, bez. 3 oder 2 Tage dato bedeutet. In Triest gilt als Stichtag: bei Wechseln auf Ober- und Mittelitalien der erste, auf London und Petersburg der dritte, bei allen andern Wechseln der zweite Tag nach der Ablieferung. Meist kommt der offizielle Bankdiskontsatz des Zahlungsortes in Anwendung.

Der Wechselkurszettel von Budapest stimmt mit dem Wiener vollkommen überein; von Sorten notiert Budapest: Münz- und Raubdudaten, 8- $\frac{1}{2}$ - und 20-Fr., sowie 20-M-Stücke und deutsche Banknoten, sämtlich wie Wien. In Prag fehlt ein Kurs auf Rußland; dagegen notiert man dort außer den übrigen im Wiener Kursblatte angegebenen Wechselarten: Kopenhagen und skandinavische Plätze (für 100 Kr.), Lissabon (für 1 Milr6is), spanische Plätze (für 100 Pesetas) und New-York (für 1 Dollar). Der Prager Sortenkurszettel enthält (in der nämlichen Art ausgedrückte) Preise für dieselben Sorten wie derjenige von Budapest, und überdies einen solchen der Papierrubel (für 100 *R.*). Triest notiert Wechsel auf Belgien, Deutschland, Frankreich, Holland, Italien, London, Petersburg, die Schweiz; ferner auf Madrid und Barcelona (für 100 Pesetas). Der Sortenkurszettel dieses Platzes giebt an: 20-Fr.-Stücke, Sovereigns, türkische Lire (100 Piafter Gold), Dukaten, Maria-Theresia-Thaler (am 1. April 1890: 1 $\frac{1}{2}$ 82 Kr.) und türkische Medschidi6 (20 Piafter Silber) — sämtlich für das Stück notiert; ferner deutsche und italienische Banknoten (wie in Wien).

Aus dem Wiener amtlichen Kursblatt vom 8. April 1890.

Devisen. ³⁰⁾		Gulden österreichischer Währung.						
		Zinsfuß.	niedrigster	höchster	heutiger Schlusskurs.		Schlusskurs der letzten Mittagsbörse.	
					Geld.	Ware.	Geld.	Ware. ³⁰⁾
		Kurs.						
Amsterdam für 100 holl. Gulden	<i>vista</i>	2 1/2	98.80	98.80	98.70	98.80	98.75	98.85
Brüssel für 100 Francs	"	3	—	—	—	—	—	—
Deutsche Bankplätze für 100 M. d. R.-W.	"	4	58.45	58.47 ⁵	58.40	58.47 ⁵	58.50	58.60
London für 10 Pfd. Strl.	"	4	119.—	119.30	119.—	119.50	119.20	119.60
Italien. Bankplätze ³¹⁾ f. 100 L. n. v. it. (Fr.)	"	6	—	—	46.40	46.45	46.37 ⁵	46.47 ⁵
Franz. Bankplätze für 100 Francs	"	3	—	—	—	—	—	—
Paris für 100 Francs	"	3	47.22 ⁵	47.27 ⁵	47.20	47.27 ⁵	47.27 ⁵	47.35
Petersburg für 100 Rubel	"	5 1/2	—	—	—	—	129.75	130.—
Russische Plätze für 100 Rubel	"	5 1/2	—	—	—	—	129.75	130.—
Schweizer Plätze für 100 Francs	"	3 1/2	—	—	47.07 ⁵	47.15	47.15	47.20
Zürich für 100 Francs	"	3 1/2	47.12 ⁵	47.12 ⁵	47.07 ⁵	47.15	47.15	47.20
Valuten.³²⁾								
Kais. Münz-Dukaten ³³⁾ per Stück			—	—	5.63	5.65	5.63	5.65
do. Rand-Dukaten ³³⁾	"		—	—	5.61	5.63	5.61	5.63
Oest.-ung. 8 fl.-Goldst.	"		—	—	—	—	—	—
20-Francs-Stücke	"		—	—	9.44	9.45 ⁵	9.45	9.46
20-Dinar-Stücke	"		—	—	—	—	—	—
20-Lei-Stücke	"		—	—	—	—	—	—
20-Mark-Stücke	"		—	—	11.67	11.69	11.68	11.70
Russ. Halb-Imperiales	"		—	—	—	—	—	—
" " Pragg. n.	"		—	—	—	—	—	—
" Gesetz 17/12 1885	"		—	—	—	—	—	—
Sovereigns	"		—	—	11.89	11.94	11.90	11.95
Türkisch. Goldliren ³⁴⁾	"		—	—	10.71	10.73	10.72	10.74
Maria Theresien- (Levantiner-) Thaler	"		—	—	—	—	—	—

30) Devisen = Wechsel auf fremde Plätze. Ware = angeboten. — 31) 100 Lire nuove italiane, d. h. neue italienische Lire oder Franken. — 32) Valuten = Geldsorten, Banknoten und Papiergeld (soweit diese Zahlungsmittel dem Kurse unterworfen sind). — 33) Münzdukaten sind Dukaten vom laufenden Jahre, ohne Spuren von Abnutzung. Die schon im Umlauf gewesenen Stücke heißen Randdukaten und gelten als vollwertig, solange nicht mehr als 1/100 fehlt. — 34) 100 türkische Piaster Gold.

Valuten.	Gulden österreichischer Währung.					
	niedrigster	höchster	heutiger Schlusskurs.		Schlusskurs der letzten Mittagsbörse.	
			Kurs.	Geld.	Ware	Geld.
Silber f. 100 fl. ö. W.	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
Silber-Renten-Coupon „	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—
Deutsche Reichsbanknoten od. denselb. gleichgehaltene						
Noten ³⁵⁾ f. 100 R.-M. p. Ult. April	58.37 ⁵	58.50	58.37 ⁵	58.45	58.47 ⁵	58.55
detto per Cassa	58.40	58.40	58.37 ⁵	58.45	58.47 ⁵	58.55
Italien. Banknoten für 100 it. Lire	—.—	—.—	46.40	46.50	46.40	46.50
Papier-Rubel . . . per Stück	—.—	—.—	1.29	1.29 ⁶⁰⁾	1.29 ³⁵⁾	1.29 ⁶⁰⁾

Zinsfuss der österr.-ungar. Bank: Wechsel 4%, Lombard 5%.

Privat-Diskonto:

dreimonatliche Wechsel $3\frac{1}{8}$ — $3\frac{1}{4}$ %, längere Sichten $3\frac{1}{2}$ — 4%.

Maße und Gewichte sind seit 1. Jan. 1876 die französischen, s. die Abschnitte „Frankreich“ und „Deutsches Reich“. Die amtlich vorgeschriebenen Abkürzungen stehen auf S. 82 unten und S. 83 oben.

Im zisleithanischen Österreich (also nicht in Ungarn) konnten laut des Gesetzes vom 23. Juli 1871 diese neuen Maße schon seit 1. Jan. 1873 angewendet werden, wenn die Beteiligten darüber einig waren. Das neue österreichisch-ungarische Maßsystem unterscheidet sich von demjenigen des Deutschen Reichs wie folgt.

Beim Längenmaß sind auch das Myriameter und Dezimeter gesetzliche Größen. Beim Hohlmaß wird das Liter in 10 Deziliter und 10 Zentiliter eingeteilt. Beim Gewicht sind auch das Dekagramm, Dezigramm und Zentigramm gesetzliche Größen, ebenso der metrische Zentner von 100 kg (im Verkehr häufig „Meterzentner“, abgekürzt „Mztr.“ genannt). Das Kilogramm ist auch Münzgewicht.

Die Pferdekraft = 75 Kilogramm-Metern, d. h. eine Kraft, welche 75 kg in einer Sekunde 1 m hoch hebt.

Die Eichungstonne = 1 englischen Register Ton (s. im Abschnitt „England“).

35) Siehe S. 47 Mitte. — „p. Ult. April“, d. h. lieferbar Ende April.

Papiermaß und Papierpackung f. S. 90.

Bis Ende 1875 waren in Osterreich-Ungarn A. die niederösterreichischen oder Wiener und B. die ungarischen Maße und Gewichte die üblichsten.

A. Längenmaß: Der Fuß = 0,3160807 m. Die Elle (früher zu 2,465 Fuß angegeben) = 2,460 Fuß = 0,77755852 m. — Getreidemaß: der Meßen = 61,48682 l. — Flüssigkeitsmaß: Der Eimer von 40 Maß = 56,589 l. — Handelsgewicht: Der Zentner von 100 Pfund zu 32 Lot zu 4 Quentchen = 56,006 kg. — Das Zollgewicht f. S. 89 Mitte. — Münz-, Gold- und Silbergewicht war seit 1858 das deutsche Pfund von 500 g, eingeteilt in 10 000 Mß; vorher die Wiener-kölnische Mark von 16 Lot = 233,89 g; Silbergewicht war vor 1858 die ebenso eingeteilte Wiener Mark = $\frac{5}{8}$ Wien.-köln. Mark = 280,668 g; Goldgewicht aber der Dukaten von 60 Gran = 3,4908955 g; 67 Dukaten oder 4020 Gran = 1 Wien.-köln. Mark, 80,4 Dukaten oder 4824 Gran = 1 wien. Mark. — Medizinalgewicht: das Pfund = $\frac{3}{4}$ Handelspfd. = 420,045 g. Einteilung die gewöhnliche, f. S. 90 Mitte.

Die Vergleichung dieser Maße und Gewichte mit den neuen und die Vergleichung letzterer mit andern Maßen und Gewichten f. S. 83 bis 87.

B. Längenmaß: das Wiener. Getreidemaß: der Preßburger Meßen = 62,53 l und der Pester Meßen = $1\frac{1}{2}$ Preßb. M. = 93,795 l. Flüssigkeitsmaß: der ungarische oder Preßburger Eimer = 54,2976 l. Gewicht das Wiener; im Banat und in Slavonien auch die Oka, (Oka; f. im Abschnitt „Türkei“) = $2\frac{1}{4}$ Wiener Pfd. = 1260,135 g.

Im Fürstentum Siechtenstein gilt die österreichische Silber- und Papierwährung und bei den Böllen die Goldwährung, ganz wie in Osterreich selbst (f. S. 91). Auch in den Maßen und Gewichten stimmt dies Fürstentum mit Osterreich ganz überein.

Skandinavien.

(Dänemark, Schweden und Norwegen.)

Geld. Infolge des am 18. Dez. 1872 zwischen Bevollmächtigten der drei skandinavischen Staaten zu Stockholm abgeschlossenen Münzvertrags (des skandinavischen Münzvertrags), wurde das Geldwesen dieser Länder neu geordnet. Der norwegische Reichstag (das Storthing) genehmigte den Vertrag zunächst nicht, so daß Norwegen erst am 16. Okt. 1875 beitrug (f. nachher).

1. Rechnungseinheit: die Krone zu 100 Öre. 2. Währung: Goldwährung. Die Krone = ($\frac{100}{248}$ =) 0,4032258 g fein = 1,12500 M = ($\frac{5}{9}$ =) 0,555556 f. D. W. Gold = ($\frac{17}{13}$ =) 1,38889 Fr. Gold.

Die skandinavische Gelbeinheit heißt dänisch und norwegisch Krone, Mehrzahl Kroner; schwedisch Krona, Mehrzahl Kronor. Während Schweden und Dänemark schon seit 1. Jan. 1875 nach Kronen rechnen, hat Norwegen diese Rechnungsart erst am 1. Jan. 1877 gesetzlich eingeführt. Vorher und zwar seit 1. Jan. 1874 rechnete Norwegen gesetzlich nach *Specier* (Speziesthaler) Goldwährung von 4 Kroner zu 30 Skillinger (Schilling) — im Handel zum teil auch damals schon nach Kronen zu 100 Öre. Der *Species Gold* war genau = 4 Kronen.